

II-10779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5411 13

1990-04-24

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Getreidemarktordnung

Der parlamentarische Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß hat den großen Reformbedarf im Bereich der österreichischen Milchwirtschaft deutlich gemacht und insbesondere klargelegt, daß im Blick auf die angestrebte österreichische EG-Integration sowie die laufende GATT-Verhandlungsrunde die bestehenden Marktordnungsinstrumente einer grundlegenden Revision bedürfen. Um beurteilen zu können, ob dies auch im Bereich der Getreidewirtschaft und speziell im Bereich des Getreidewirtschaftsfonds gilt, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e

1. Welche Instrumentarien der österreichischen Getreidemarktordnung sind nicht EG-konform?
2. Ist der Getreidewirtschaftsfonds in seiner heutigen Verfaßtheit EG-konform?
3. In welchen Bereichen ist der Fonds allenfalls nicht EG-konform?
4. Welche Schritte haben Sie bisher eingeleitet, um im Hinblick auf die angestrebte österreichische EG-Integration EG-konforme Regelungen im Bereich der österreichischen Getreidemarktordnung zu schaffen?
5. Welche Schritte im Sinne der Frage 4) planen Sie für die nächste Zeit?

- 2 -

6. Welche Marktpreisunterschiede (abzüglich Mitverantwortungsabgabe bzw. Verwertungs- und Saatgutabgabe) auf Erzeugerebene bestanden im Durchschnitt des Jahres 1989 zwischen der BRD und Österreich bei folgenden Produkten (je t): Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer?
7. Welche Marktpreisunterschiede auf Konsumentenebene bestanden im Durchschnitt des Jahres 1989 zwischen der BRD und Österreich jeweils für ein Kilo Weizen- und Roggenmehl?
8. Wie hoch ist der monatliche Bezug (bzw. die Funktionsvergütung, bzw. das Sitzungsgeld) für folgende Personen im Getreidewirtschaftsfonds:
 - a) für den Obmann
 - b) für die stellvertretenden Obmänner
 - c) für die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses
 - c) für den Geschäftsführer?